

und bildet die Grundlage für die Ausbildung in der Praxis. Ergänzend hierzu wurde durch den Berufsbildungsausschuss der Ärztekammer am 05.09.2007 beschlossen, dass Auszubildenden, in deren Ausbildungspraxis nicht alle Ausbildungsinhalte vermittelt werden können, eine außerbetriebliche Ausbildung in einer Facharztpraxis der Gebiete

- Allgemeinmedizin oder  
- Innere Medizin oder  
- Chirurgie oder  
- Praktischen Arzt ermöglicht werden muss.

### 7. Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen.

Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweis ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung.

Im monatlichen Fachbericht soll eine Verknüpfung zwischen den in der Berufsschule erworbenen theoretischen Kennt-

nissen und den Tätigkeiten in der Praxis hergestellt werden. Das Thema wird von der Ausbilderin/dem Ausbilder vorgegeben bzw. zwischen Ausbilder und Auszubildendem abgestimmt.

### 8. Minusstunden

Wenn Auszubildenden Minusstunden aufgeschrieben werden, ist das in der Regel nicht rechtens. Auch hier gilt das Berufsbildungsgesetz: Auszubildende sind keine normalen Arbeitnehmer, sie sind im Betrieb, um zu lernen. Sie haben ein Recht darauf, ihre tägliche Arbeitszeit im Betrieb zu verbringen. Werden sie nach Hause geschickt, weil die Praxis geschlossen ist und sie nicht beschäftigt werden können, ist dies als eine bezahlte Freistellung zu werten, und es entstehen keine Minusstunden. Berufsbildungsgesetz § 19: Entfällt die Ausbildung, ohne dass der Auszubildende etwas dafür kann, dürfen ihm keine Minusstunden angerechnet werden! Keinesfalls darf hier eine Anrechnung auf den Jahresurlaub erfolgen!

Die Mitarbeiterinnen des Referates Ausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten stehen allen auszubildenden Ärztinnen und Ärzten bei weiteren Fragen jederzeit zur Verfügung.

## Hilfe für die Prüfungsvorbereitung von Medizinischen Fachangestellten gesucht!

Wir würden uns über engagierte Arzthelferinnen, Medizinische Fachangestellte, Krankenschwestern (Gesundheits- und Krankenpfleger) mit Berufserfahrung freuen, die bereit sind, mit den Auszubildenden die Umsetzung der in der Theorie erworbenen Kenntnisse im Rahmen der „Berufsbegleitenden praktischen Übungen“ zu festigen.

Der praktische Unterricht erfolgt nach Absprache und in der Regel an Sonnabenden in den Räumen der Ärztekammer Sachsen-Anhalt.

Wenn Sie Interesse an dieser Tätigkeit (mit angemessener Entschädigung) haben, wenden Sie sich bitte an die Ärztekammer Sachsen-Anhalt - Referat Medizinische Fachangestellte

Telefon: 0391/60547900 Frau Heber  
0391/60547920 Frau Straube

Die Mitarbeiterinnen stehen Ihnen für weitere Informationen gern zur Verfügung.

*Dr. med. Rüdiger Schöning, Ärztlicher Geschäftsführer*

## § 26 Berufsordnung: Ärztlicher Notfalldienst



Die Reihe zur Vorstellung der einzelnen Vorschriften der Berufsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt wird fortgesetzt mit § 26. Er lautet:

### § 26 Ärztlicher Notfalldienst

- (1) Der niedergelassene Arzt ist verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen.
- (2) Die Einrichtung und Durchführung des Notfalldienstes im Einzelnen regelt die Gemeinsame Notfalldienstordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt und der Kassen-

ärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt, die Bestandteil dieser Berufsordnung ist (Anhang, Kapitel E). Die Verpflichtung zur Teilnahme am Notfalldienst gilt für den festgelegten Notfalldienstbereich.

- (3) Die Einrichtung eines Notfalldienstes entbindet den behandelnden Arzt nicht von seiner Verpflichtung, für die Betreuung seiner Patienten in dem Umfang Sorge zu tragen, wie es deren Krankheitszustand erfordert.

Die Verpflichtung zur Teilnahme am Notfalldienst ergibt sich bereits aus dem Gesetz über die Kammer für Heilberufe ▶

Sachsen-Anhalt (KGHB-LSA).

Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 KGHB-LSA haben Kammerangehörige, die ihren Beruf ausüben, insbesondere die Pflicht am Notfalldienst teilzunehmen und sich dafür fortzubilden, soweit sie als Ärzte und Ärztinnen in eigener Praxis oder in Einrichtungen zur ambulanten Versorgung tätig sind, auch wenn sie eine Bezeichnung nach § 22 Abs. 2 führen.

Damit sind auch Ärztinnen und Ärzte, die sich auf bestimmte Gebiete spezialisiert und entsprechende Bezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung erworben haben, von der Teilnahme- und Fortbildungspflicht erfasst, auch wenn sie in ihrer beruflichen Tätigkeit wenig mit der allgemeinmedizinischen Notfallversorgung zu tun haben (wie z. B. Fachärzte und Fachärztinnen für Laboratoriumsmedizin oder Fachärzte und Fachärztinnen für Pathologie).

Die gesetzliche Regelung bezieht alle ambulant tätigen Ärztinnen und Ärzte in die Teilnahmepflicht ein, auch diejenigen, die privatärztliche Praxen betreiben. Die Zulässigkeit einer solchen Regelung wurde bereits gerichtlich, insbesondere durch die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Magdeburg (Urteil vom 21.03.2006, Az. 5 A 25/06 MD) und den dazu ergangenen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg vom 6.09.2006, Az. 1 L 93/06, bestätigt.

Nach den Feststellungen des Gerichts sind sämtliche niedergelassene Ärzte verpflichtet, auch außerhalb der von ihnen angekündigten Sprechzeiten, die Versorgung ihrer Patienten zu gewährleisten. Diese Pflicht ist immanenter Bestandteil der Tätigkeit als niedergelassene Ärztin/niedergelassener Arzt. Die Pflicht zur Teilnahme kann daher nicht nur isoliert als Belastung angesehen werden. Erst die Einrichtung eines organisierten Notfalldienstes befreit nämlich die niedergelassene Ärztin und den niedergelassenen Arzt davon „rund um die Uhr, in den Nächten und auch am Wochenende für die Versorgung seiner/ihrer Patienten in Notfällen zur Verfügung stehen zu müssen, wie es nach den ärztlichen Berufspflichten von ihr/ihm verlangt werden kann.“

Dem gesetzlichen Auftrag aus § 20 Abs. 2 KGHB-LSA entsprechend hat die Ärztekammer Sachsen-Anhalt eine Notfalldienstordnung als Bestandteil der Berufsordnung erlassen. Es handelt sich dabei um die Gemeinsame Notfalldienstordnung von Ärztekammer und Kassenärztlicher Vereinigung Sachsen-Anhalt (NDO). Sie beruht auf einer Vereinbarung der Selbstverwaltungskörperschaften und verfolgt den Zweck, den allgemeinen ärztlichen Notfalldienst mit dem kassenärztlichen Notfalldienst zu koordinieren, damit unnötige Überschneidungen vermieden werden. Die derzeit geltende Fassung wurde im Jahr 2003 beschlossen und zuletzt geändert durch Beschlüsse der Kammerversammlung und der Vertreterversammlung im Jahr 2009.

Nach § 2 Abs. 2 NDO erfolgt die Heranziehung zum Notfalldienst durch Übersendung des Notfalldienstplanes, mit dem der Arzt oder die Ärztin zum Notfalldienst eingeteilt wird. Eine Freistellung ist nur aus schwerwiegenden Gründen möglich und grundsätzlich nur befristet zu erteilen (§ 2 Abs. 4 NDO).

Bevor eine Freistellung erteilt werden kann, ist nach § 2 Abs.

5 NDO auszuschließen, dass

- die zwingende Notwendigkeit der Sicherstellung der ärztlichen Versorgung eine Befreiung vom Notfalldienst ausschließt,
- dem Arzt auferlegt werden kann, den Notfalldienst auf eigene Kosten von einem geeigneten Vertreter wahrnehmen zu lassen,
- dem betreffenden Arzt eine ärztliche Tätigkeit anderer Art im Rahmen des organisierten Notfalldienstes zugemutet werden kann.

Über eine Freistellung vom Notfalldienst entscheidet bei zur vertragsärztlich Versorgung zugelassenen Ärzten die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt. Über den Widerspruch gegen eine Entscheidung der Kassenärztlichen Vereinigung entscheidet der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt im Benehmen mit der Ärztekammer Sachsen-Anhalt. Bei ambulant tätigen Ärzten, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, entscheidet über Freistellungsanträge die Ärztekammer Sachsen-Anhalt im Benehmen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (§ 2 Abs. 7 NDO).

Auch im Falle der Freistellung eines Arztes von der Teilnahme am Notfalldienst ist der Arzt unter Berücksichtigung des Gedankens der Durchführung des Notfalldienstes als gemeinsame solidarische Aufgabe der Ärzteschaft anteilig an den Kosten für die Aufrechterhaltung des Notfalldienstes in dem betreffenden Versorgungsgebiet zu beteiligen (§ 2 Abs. 6 NDO).

Die geltende Berufsordnung und die Gemeinsame Notfalldienstordnung finden Sie auf unseren Internetseiten unter [www.aeksa.de/über uns/Ordnungen/Satzungen/Berufsordnung](http://www.aeksa.de/über_uns/Ordnungen/Satzungen/Berufsordnung).

Ass. jur. *Kathleen Hoffmann*

## „Zentrum“ - Bezeichnung nicht für alle Einrichtungen erlaubt

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einer aktuellen Entscheidung klargestellt, dass nicht jede medizinische Einrichtung den Begriff „Zentrum“ führen darf.

Der Begriff Zentrum ist nach dem Urteil irreführend, wenn er bei dem Patienten eine missverständliche Vorstellung über das Angebot der medizinischen Einrichtung hervorruft. Im konkreten Fall ging es um ein „Neurologisch-Vaskuläres-Zentrum“. Der Begriff „Zentrum“ rufe – so das Gericht – eine unzutreffende Vorstellung über die besondere Qualifikation hervor. Daher führe es Patienten und Ärzte gleichermaßen in die Irre.

Im Ergebnis sollte eine medizinische Einrichtung nur dann die Bezeichnung „Zentrum“ führen, wenn die Einrichtung eine „besondere Bedeutung und damit auch eine jedenfalls über den Durchschnitt hinausgehende Kompetenz, Ausstattung und Erfahrung“ – vorweisen kann.